

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/4401, 12/4748, 12/4801 —**

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG –)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen.
2. Artikel 4 Nr. 1, Buchstaben a und b wird gestrichen.
3. Artikel 9 Nr. 1 bis 7 Buchstabe a wird gestrichen.
4. Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich jeweils am 1. Juli der Jahre 1993 bis 1995 um die Veränderung des nach § 69 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch festgestellten aktuellen Rentenwertes.“
5. Artikel 9 Nr. 8 bis 33 wird gestrichen.
6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 15 wird gestrichen.
 - b) Nummer 21 wird gestrichen.
7. Artikel 20 wird gestrichen.
8. Artikel 24 Nr. 5 wird gestrichen.
9. Artikel 28 Nr. 4 wird gestrichen.

10. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Wohnungsgenossenschaften beschränkt sich die Verpflichtung zur Privatisierung auf eine Veräußerung an selbstnutzende Mitglieder der Genossenschaft.“

Bonn, den 26. Mai 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu den Ergebnissen der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden zählt die Vereinbarung, daß zwischen den Teilnehmern strittige Gesetzesregelungen nicht Bestandteil des FKPG sein sollen. Dieser Vereinbarung wurde mit der Vorlage der Formulierungshilfe auf Drucksache 12/4748 und mit der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses auf Drucksache 12/4801 nur unzureichend Rechnung getragen.

Die vorstehenden Änderungen im FKPG in der Fassung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses verhelfen der Vereinbarung zur Geltung. Mit ihnen sollen

in Nummer 1

die geplante Kürzung des Entlassungsgeldes für Wehr- und Zivildienstleistende,

in Nummer 2

die Absenkung der Sonderzuschläge nach der Sonderzuschlagsverordnung,

in Nummern 3 und 5

eine Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes im Rahmen des FKPG,

in Nummer 6 a

eine Veränderung des Anpassungsrhythmus beim Arbeitslosengeld in den neuen Bundesländern,

in Nummer 6 b

die Halbjahresbegrenzung des Beitragszuschusses an den Arbeitgeber für die Rentenversicherung bei Zahlung von Kurzarbeitergeld,

in Nummer 7

die Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,

in Nummern 8 und 9

die Veränderungen bei der Besteuerung der Renten

nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, sondern unterbleiben.

In Nummer 4

wird die Anpassung der Regelsätze in der Sozialhilfe für die Jahre 1993 bis 1995 nach den Steigerungsraten der Nettoeinkommen entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen.

In Nummer 10

wird klargestellt, daß auch Genossenschaften 15 % ihres Wohnungsbestandes durch Privatisierung veräußern sollen. Die Einschränkung auf die Veräußerung an selbstnutzende Mitglieder der Genossenschaft kann jedoch dazu führen, daß einzelne Genossenschaften die 15 %-Marke nicht erreichen können.

